

- v. d. Rahmer in Stettin ferner:
2721. **Jaspis u. Bramefeld**, die Einweihungs-Feier der evangel. Diaconissen-Anstalt „Bethanien“ u. ihrer Kirche zu Stettin. gr. 8. In Comm. Geh. 3 N \mathcal{A}
- Nicolaische Verlagsbuchh. in Berlin.
2722. **Liebenow's Atlas** der neuern Erdbeschreibung f. Schule u. Haus. 3. Aufl. Fol. Geh. * 1½ \mathcal{A}
- Roth in Gießen.
2723. **Eckhard, C.**, Beiträge zur Anatomie u. Physiologie. 5. Bd. 2. Hft. gr. 4. * 2 \mathcal{A}
- Schmidt's Verl.-Buchh. in Halle.
2724. **Caspary, R.**, die Nuphar der Vogesen u. d. Schwarzwaldes. gr. 4. Geh. * 2½ \mathcal{A}
- Schneider in Basel.
2725. **Christus**, der leidende u. der auferstandene, nach den vier Evangelien. Mit Bleitg. entspr. Stellen aus der ganzen heil. Schrift. gr. 8. 1869. In Comm. Geh. * ½ \mathcal{A}
2726. **Kirchenbuch** f. die evangelisch-reformirten Gemeinden d. Kantons Basel-Stadt. gr. 8. 1869. Geh. * 1 \mathcal{A} 6 N \mathcal{A}
2727. **Lösungsworte** f. den Kampf d. Lebens. Zusammengestellt aus den Werken M. Luthers v. der Verf. der „Familie Schönberg-Gotta“. Deutsch hrsg. v. Ch. Philippi. gr. 8. Geh. * 1 \mathcal{A} 12 N \mathcal{A}
2728. **Luh, J. C. G.**, Prüfung d. Geistes unserer Zeit. gr. 8. Geh. * 6 N \mathcal{A}
- Schneider's Verlag in Mannheim.
2729. **Hoffmann, P. C. F.**, die Jesuiten. Geschichte u. System d. Jesuitenordens. 5. Lfg. gr. 8. Geh. ½ \mathcal{A}
- W. Schulze in Berlin.
2730. **Nürnberg, L.**, u. **A. Maßlow**, der religiöse Unterrichtsstoff in der Volksschule. 1. Die bibl. Geschichte. 2. Aufl. 8. In Comm. Geh. ** ½ \mathcal{A}
2731. **Bangemann**, biblisches Hand- u. Hülfsbuch zu Luther's kleinem Katechismus. 4. Aufl. gr. 8. Geh. * 1½ \mathcal{A}
- W. Schulze's Buchh. in Berlin.
2732. **Arends, L. A. F.**, vollständiger Leitfaden e. rationellen, ebenso leicht erlernbaren wie sicher auszuführ. Stenographie od. Kurzschrift f. Schulen u. zum Selbstunterricht. 5. Aufl. gr. 8. Geh. * ½ \mathcal{A}
- Zpaarmann in Oberhausen.
2733. **Brodhoff, L. C. D.**, Geschichte der religiösen Orden u. d. Klosterlebens in der kathol. Kirche. Ein Buch f. das Christl. Volk. 1. u. 2. Hft. gr. 8. à 6 N \mathcal{A}
2734. **Rütjes, S. G.**, Leben, Wirken u. Leiden Sr. Heiligkeit d. Papstkönigs Pius IX. 20. u. 21. Hft. gr. 8. à 6 N \mathcal{A}
- J. F. Steinkopf in Stuttgart
2735. **Arnd's, J.**, sechs Bücher vom wahren Christenthum, nebst dessen Paradies-Gärtlein. Neue Ster.-Ausg. 7. Abdr. 1. Lfg. gr. 8. Geh. * 4 N \mathcal{A}
2736. **Fischer, O.**, Mustersammlung f. das Lineargeichnen. 150 geometr. Ornamente nebst Constructionen. Für Real-, Gewerbschulen u. Gymnasien. 2. Aufl. 1. Lfg. 4. Geh. * 14 N \mathcal{A}
2737. **Jauß, A.**, Wahrheit od. Täuschung? Drei populäre apologet. Vorträge üb. die Auferstehg. Jesu. gr. 16. Geh. 9 N \mathcal{A}
2738. **Rübel, R.**, Bibelfunde. Kurze Einleitg. in die heil. Schrift u. Erläug. ausgewählter Abschnitte. Für Religionslehrer u. zum Selbstunterricht. 1. Thl. 8. Geh. * 28 N \mathcal{A}
2739. **Redenbacher, W.**, Lesebuch der Weltgeschichte. 2. Bd. 2. Aufl. gr. 16. In Comm. Geh. * 12 N \mathcal{A}
2740. **Schmidt, S.**, Concilien in alter u. neuer Zeit. gr. 8. Geh. 6 N \mathcal{A}
- I. O. Weigel in Leipzig.
2741. **Förster, E.**, Denkmale italienischer Malerei vom Verfall der Antike bis zum 16. Jahrh. 15. u. 16. Lfg. Fol. à ¾ \mathcal{A}
- Westermann in Braunschweig.
2742. **Raabe, W.**, der Schüdderump. 3 Bde. 8. Geh. * 5 \mathcal{A}
- O. Wigand in Leipzig.
2743. **Wunderlich, C. A.**, das Verhalten der Eigenwärme in Krankheiten. 2. Aufl. gr. 8. Geh. * 2½ \mathcal{A}

Nichtamtlicher Theil.

Das Bundesnachdrucksgesetz vor dem Reichstage.

Zu Vorberathung des Nachdrucksgesetzentwurfs ist im norddeutschen Reichstage bekanntlich eine sogenannte freie Commission zusammengetreten, welche sich in jüngster Zeit mit dem Entwurfe eingehend beschäftigt hat. Ein Resultat ihrer Verhandlungen liegt bereits vor in einer Reihe von Anträgen, welche die Commission zu den §§. 1—17. des Gesetzentwurfs einzubringen beschloffen hat. Diese Paragraphen umfassen die Materien vom ausschließlichen Recht des Urhebers, vom Verbot des Nachdrucks, von dem, was nicht als Nachdruck anzusehen ist und von der Dauer des ausschließlichen Rechtes der Urheber.

Nachdem wir von diesen Anträgen Einsicht genommen, bedauern wir auf das lebhafteste, uns nur in sehr beschränkter Weise mit ihnen einverstehen zu können. In ihrer Mehrzahl laufen sie nicht auf eine Verbesserung, sondern auf eine Verschlechterung der Gesetvorlage hinaus. Wir stehen bei diesem Ausspruche durchaus nicht auf dem Standpunkte ausschließlichen oder vorzugsweisen Interesses des Buchhandels, wir erachten ihn gerechtfertigt ganz besonders auch in Rücksicht auf die deutsche Literatur und Wissenschaft, deren Interessen und Bedürfnisse uns in noch viel höherem Grade gefährdet erscheinen, wenn Anträge, wie sie hier vorliegen, Gesetzeskraft erlangen sollten.

Man hat der Gesetvorlage des Bundesraths bei der ersten Lesung übereinstimmend den Vorwurf zu großer Casuistik gemacht. Die Ausstellung ist an sich gerechtfertigt, der Weg aber, welchen die freie Commission ihr beizukommen eingeschlagen hat, erscheint in hohem Grade bedenklich. Man hat sich darauf beschränkt, die „Fälle“ auf Minderzahlen zu reduciren, also einfach eine Anzahl „Fälle“ wegzustreichen, das System selbst aber intact gelassen. In diesem

Punkte aber ist es, wo Abhilfe geschafft werden muß, wenn etwas Besseres als die Gesetvorlage zu Stande gebracht werden soll. Der in der letzteren zum Ausdruck gelangenden Casuistik muß zu Leibe gegangen werden, aber nicht indem man etwas an die Stelle setzt, was auch Casuistik ist, sondern indem man die Casuistik als Grundlage für den Aufbau des Gesetzentwurfs einfach fallen läßt und eine andere wissenschaftlichere Basis ihr substituirt. In den so zahlreich vorhandenen Vorarbeiten für das gegenwärtige Gesetzgebungswerk liegt mehr als ausreichendes Material für diesen Zweck zur Verwendung vor.

Dies vorausgeschickt, wenden wir uns zu den Anträgen im Einzelnen*).

I. Zu §. 1. der Vorlage wird die Fassung empfohlen: „Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.“ Es sind somit die Worte: „ganz oder theilweise“ hinter: „Schriftwerk“ gestrichen. An und für sich dünkt uns das keine wesentliche Einbuße, denn durch die Bestimmung in §. 4. Abs. 2. wird jeder Zweifel darüber gehoben, daß auch eine nur theilweise unbefugte Vervielfältigung unter das Nachdrucksverbot fällt. Ganz anders stellt sich die Frage, wenn man sie dahin erweitert, ob überhaupt die Fassung in §. 1., sofern sie die Feststellung des Inbegriffs des Urheberrechts als solchen zur Aufgabe hat, dem heutigen Standpunkt der Wissenschaft ebensowohl wie den Bedürfnissen der Praxis Genüge thut. In diesem Punkte stehen wir auf einem von der Vorlage wie von dem Antrage der freien Commission wesentlich abweichenden Standpunkte, denn un-

* Zu besserer Uebersicht lassen wir in der Anlage sub © den Text der Anträge gegenübergestellt dem Text des Entwurfs im Wortlaut folgen.